

**Ergebnisprotokoll der 4. Sitzung  
des Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren  
am 08./ 09. September 2009**

Die Sitzung wurde am 8. September 2009 um 14 Uhr durch die Vorsitzende Dr. Antje Vollmer eröffnet.

Nach der Annahme der Tagesordnung wurde das Ergebnisprotokoll der 3. Sitzung des Runden Tisches am 15./ 16. Juni 2009 genehmigt.

Unter TOP „Informationen und Anfragen“ berichtete zunächst die Infostelle des Runden Tisches über ihre Arbeit. Die Infostelle ist an vier Tagen in der Woche telefonisch und durch persönliche Besuche erreichbar. Die Infostelle wird gut nachgefragt und hatte bislang Kontakt zu 340 Personen. Dabei handelt es sich überwiegend um ehemalige Heimkinder, einige Angehörige und wenige ehemalige Betreuungspersonen. Für die Dokumentation und Auswertung dieser Kontakte wird allen Betroffenen ein standardisierter Fragebogen mit der Bitte um Beantwortung zugesandt. Darüber hinaus teilen sich viele Betroffene in umfassenden Briefen mit.

Weiter wird über die Fachtagung der Infostelle am 30.11. / 01.12.2009 berichtet. Die Fachtagung mit dem Titel „Wenn ehemalige Heimkinder heute zu uns in die Beratung kommen – Was müssen oder sollen wir wissen?“ richtet sich an Fachkräfte, die Beratungs- und Unterstützungsarbeit leisten.

Die Vorsitzende informierte über Entwicklungen und Anfragen seit der letzten Sitzung. Herr Stücker-Brüning berichtete über das Treffen zwischen Erzbischof Zollitsch und ehemaligen Heimkindern aus katholischen Einrichtungen. Frau Rupprecht berichtete vom Verlauf der mündlichen Anhörung vor dem Kammergericht Berlin am 13. August 2009.

Im folgenden TOP wurde die Beauftragung von Expertisen zu unterschiedlichen Themenfeldern diskutiert. Im Ergebnis wurde zunächst die Beauftragung einer Expertise zu möglichen individuellen psychischen Folgen traumatisierender Heimerziehungspraxis und heutigen hilfreichen Unterstützungsangeboten beschlossen.

Einen ersten Schwerpunkt in dieser Sitzung bildete die Befassung mit besonders problematischen Heimen und der Frage, ob die problematischen Verhältnisse gleichermaßen in allen Einrichtungen vorzufinden waren oder ob es eine Konzentration auf bestimmte Heime gab. Prof. Christian Schrapper stellte zunächst Ergebnisse seiner Forschungsarbeiten zum Landesfürsorgeheim Glückstadt vor. Glückstadt war Schlusspunkt einer bundesweit funktionierenden Kette, als „letzte Station“. Demnach gab es Heime, die diejenigen Jugendlichen aufnahmen, die in anderen Heimen als „nicht mehr tragbar“ angesehen wurden. Glückstadt diente daher auch der Abschreckung. Zwang, Gewalt und Brechen des eigenen Willens waren wesentliche Bestandteile der Erziehung in Glückstadt. Der Arbeitsdienst verfolgte dabei sowohl pädagogische als auch finanzielle Motive (Finanzierung der Einrichtung).

Insbesondere die Geschichte des Fürsorgeheims als Arbeitshaus und der damit verbundene Strafcharakter haben die Erziehung in Glückstadt nachhaltig geprägt und hatten u.a. zur Folge, dass das Personal lange Jahre in der Tradition von Wachtmeistern stand. Bereits in den 1950er Jahren bestand von fachlicher und politischer Seite ein Problembewusstsein darüber, dass die Bedingungen in Glückstadt unhaltbar sind. Trotz mehrfacher Beschlüsse, das Heim aus diesem Grund zu schließen, erfolgte die Schließung erst in den 70er Jahren. Die Aufsicht über das Heim hat bis zu seiner Schließung nicht richtig funktioniert.

Glückstadt wurde zwar aus dem gesamten Bundesgebiet belegt, war aber nicht das einzige Heim seiner Art. Vielmehr verfügten die einzelnen Regionen über jeweils eigene Einrichtungen, die die Funktion der „letzten Station“ übernahmen. Die Diakonie Freistatt ist hierfür als weiteres Beispiel zu nennen.

Im Anschluss an die wissenschaftlichen Ausführungen zu Glückstadt berichtete Otto Behnk von seinen persönlichen Erfahrungen als „Fürsorgezögling“ im Landesfürsorgeheim Glückstadt in den 1960er Jahren.

Pastor Karl-Heinz Kämper, ehemaliger Einrichtungsleiter der Diakonie Freistatt, berichtete über die Bedingungen in Freistatt und die dortigen Reformaktivitäten am Ende der 1960er Jahre. Besonders wurde dabei die Rolle der Diakone, die in Freistatt als Erzieher eingesetzt wurden, beschrieben. Diakone sind seinerzeit ausgebildet worden um in der Pflege zu arbeiten und entwickelten ein dementsprechendes auf Pflege und Hilfe basierendes Selbstverständnis. Mit diesem Selbstverständnis wurden die Diakone – oft nicht aus eigenem Wunsch und oft erst 20 Jahre alt und damit kaum älter als die zu betreuenden Jugendlichen – völlig unvorbereitet in Freistatt als Erzieher eingesetzt. Das Erziehungssystem in Freistatt, das auf Disziplinierung, Zwang, Strafe und harte Arbeit gründete, brachte die Diakone in eine Position als Aufseher und disziplinierende Ordnungshüter und damit in Konflikt mit ihrem Selbstverständnis. Somit bedeuteten „das System Freistatt“, die vorgegebenen und unverhandelbaren Strukturen und der Widerspruch zwischen Selbstverständnis und der gestellten Aufgabe eine massive Überforderungssituation für die Erzieher, was letztlich zu entsprechenden Verhaltensweisen der Erzieher und einer problematischen Erziehungspraxis führte. Damit sind die problematischen Umgangsformen in Freistatt weniger dem einzelnen Diakon, als vielmehr dem System, in dem er arbeiten musste, anzulasten.

In einem weiteren TOP informierte Herr Jürgen Beverförden über die Aktivitäten und Erfahrungen ehemaliger Heimkinder in Niedersachsen. Inhalte seines Berichtes waren die Ursprünge der Initiative, die Arbeitsweise und die Strukturen der Arbeit ehemaliger Heimkinder in Niedersachsen und die Bemühungen um die Einrichtung eines landesweiten Runden Tisches.

Dr. Stefan Cludius (BMJ) erläuterte im Weiteren die aktuelle Rechtslage des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in Hinblick auf die Heimerziehung in der DDR.

Gemäß den §§ 1 und 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes sind demnach von Gerichten oder Behörden der DDR angeordnete Freiheitsentziehungen auf Antrag für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben, soweit sie mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlich rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sind. Eine Unvereinbarkeit liegt insbesondere vor, wenn die Entscheidung politischer Verfolgung gedient hat oder die angeordneten Rechtsfolgen in grobem Missverhältnis zu der zugrundeliegenden Tat stehen. In einer Entscheidung vom 13. Mai 2009 (2 BvR 718/08) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) festgestellt, dass diese Voraussetzungen – insbesondere das grobe Missverhältnis zwischen Freiheitsentziehung und ihrem Anlass – auch bei der Unterbringung in Kinderheimen der DDR vorliegen können. Ob dem so ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab, den die Fachgerichte zu beurteilen haben.

Lediglich für eine Fallgestaltung kommt es nicht auf den Einzelfall an: Die Einweisung Jugendlicher in den geschlossenen Jugendwerkhof Torgau war regelmäßig mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlich rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar, weil nach der Praxis des zuständigen DDR-Ministeriums willkürlich als unbequem und eigensinnig eingestufte Insassen anderer Heime in Torgau eingewiesen wurden, um unter menschenunwürdigen an ein Zuchthaus erinnernden Bedingungen ihren Willen zu brechen (vgl. Kammergericht Berlin, Beschluss vom 15. Dezember 2004 – 5 Ws 169/04 REHA).

Wie sich die Rechtsprechung nach der Entscheidung des BVerfG zur Heimunterbringung in der DDR entwickeln wird, bleibt abzuwarten. Der Beschwerdeführer, dessen Verfahren das BVerfG an das zuständige Fachgericht zurückverwiesen hat, trägt u.a. vor, er sei in ein „Kombinat der Sonderheime“ mit vergitterten Türen und Fenstern verbracht worden und habe unter Arrest, Essens- und Schlafentzug, stundenlangem Stehen müssen sowie körperlichen Misshandlungen gelitten.

Günter Saathoff, Vorstand der Stiftung Erinnerung – Verantwortung – Zukunft (EVZ), berichtete im nächsten TOP von den politischen und praktischen Problemen der Initiative zur Entschädigung der NS-Zwangsarbeiter sowie von deren Erfahrungen in der Entschädigungspraxis. Die Gründung der Stiftung, ihre Finanzausstattung, ihre Struktur und die vorgesehenen Leistungen waren Ergebnis eines mehrjährigen internationalen Verhandlungsprozesses. Zunächst wurde deutlich gemacht, dass die Leistungen der EVZ nicht nur individuelle finanzielle Zahlungen, sondern auch medizinische und humanitäre Hilfen sowie die Förderung des Gedenkens und der Begegnung der Überlebenden mit heutigen Generationen beinhalteten. Die individuelle Zwangsarbeit wurde durch die Stiftung EVZ nur im Rahmen der Würdigung eines Gesamtkontextes, der insbesondere die Kriterien der Haftbedingungen und die Deportation zur Grundlage hatte, „symbolisch entschädigt“. Dabei war angesichts des Alters der Betroffenen die „Gerechtigkeit der großen Zahl, nicht Einzelfallgerechtigkeit“ leitend.

Das im EVZStiftG verankerte System wurde nach langen Beratungen auch mit den Vertretern internationaler Opferorganisationen entwickelt. Für die Feststellung der Leistungsbeziehung mussten die Betroffenen einen Nachweis oder eine Glaubhaftmachung des an ihnen begangenen Unrechts vorbringen. Die Leistungsberechtigung orientierte sich dabei an objektivierbaren Kriterien. Gleichzeitig bestand für die Entschädigungszahlungen kein Rechtsanspruch auf individuelle Leistungen. Um Rechtssicherheit sicherzustellen, war eine Leistung davon abhängig, dass der Antragsteller auf weitere Ansprüche verzichtete.

Im Rahmen des EVZStiftG wurden auch nicht alle Fälle von Zwangsarbeit entschädigt, sondern nur jene, bei denen eine besonders schweres Unrecht vorlag. Je nach Schwere dieses Unrechts wurden die Betroffenen in unterschiedliche Kategorien unterteilt, nach denen für den Tatbestand der Zwangsarbeit je zwischen 2.000 und 15.000 DM als Einmalzahlung ausbezahlt wurden. Insgesamt wurden so 4,37 Mrd. Euro an 1,66 Mio. Personen wegen Zwangsarbeit ausbezahlt, woraus sich eine durchschnittliche Auszahlung von 2632 Euro ergibt. Andere Gruppen von NS-Opfern (etwa Opfer von Menschenversuchen) konnten im Rahmen des EVZStiftG je nach Art des Unrechts individuelle Leistungen unterschiedlicher Höhe erhalten.

Durch die Entschädigungsbereitschaft und die Zahlungen wurde – da es sich bei dem NS-Staat um ein Unrechtsregime handelte – keine rechtliche, sondern im Kern eine politisch-moralische Verantwortung übernommen. Neben den Zahlungen war für die Betroffenen die immaterielle Seite der Regelung, die förmliche Anerkennung Deutschlands, das ihnen Unrecht geschehen ist und sich der deutsche Staat dafür bei ihnen entschuldigt hat, von zentraler Bedeutung. Zudem war die Zukunftsorientierung der Stiftung mit einer dauerhaften internationalen Förderperspektive von großer symbolischer Bedeutung.

Abschließend wird festgestellt, dass sich eine Diskussion um Entschädigungs- oder Wiedergutmachungszahlungen in den Kontext anderer Entschädigungsvorgänge und anderer Opfergruppen einfügen muss, um die gesellschaftliche Akzeptanz nicht zu verlieren. Zu diesem Kontext gehört auch die NS-Zwangsarbeiterentschädigung.

Einen weiteren Schwerpunkt der Sitzung bildete die Rolle öffentlicher Träger als Einrichtungsträger und Aufsichtsinstitutionen.

Zunächst stellte Hans Meyer, Vertreter der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und Leiter des Landesjugendamtes des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL), die Rolle der Landesjugendämter dar. Die Landesjugendämter erfüllten in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre überwiegend mehrere Rollen und Funktionen:

**Einrichtungsträger:** Zunächst waren die Landesjugendämter Träger von Einrichtungen, unterhielten also eigene Heime. Der Anteil der landeseigenen Heime im Verhältnis zu Heimen freier Träger variierte dabei je nach Bundesland. In einigen Ländern war dieser Anteil sehr hoch (Hessen ca. 1700 Plätze), in anderen sehr gering ( Westfalen-Lippe ca. 200 Plätze).

**Maßnahmeträger:** Die Landesjugendämter fungierten für die Freiwillige Erziehungshilfe (FEH) und die Fürsorgeerziehung (FE) auch als Maßnahmeträger, waren demnach im Einzelfall für diese Hilfen zuständig und trugen die Fallverantwortung.

**Kostenträger:** Für die Hilfen FE und FEH waren die Landesjugendämter nicht nur Maßnahme-, sondern auch Kostenträger. Exemplarisch wurden die Tagessätze einiger Einrichtungen dargestellt. Hierbei lagen die Tagessätze zwischen 1,70 DM im Jahr 1950 und 12,80 DM im Jahr 1968.

**Heimaufsicht:** Ab 1961 kam den Landesjugendämtern auch die Funktion der Heimaufsicht nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) zu. Die Heimaufsicht umfasste dabei die Aufsicht über die landeseigenen Heime und die Heime der freien Träger und sollte das leibliche, geistige und seelische Wohl der Minderjährigen in den Heimen gewährleisten.

Jörg Freese, Vertreter der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände und Beigeordneter des Deutschen Landkreistages berichtete zu der Rolle der Jugendämter als kommunalen Behörden.

Den kommunalen Jugendämtern kam insbesondere die Rolle als Maßnahmeträger für Hilfen nach den §§ 5 und 6 JWG zu. Die Fallverantwortung für diese Hilfen lag – bis auf einige Ausnahmen – bei den kommunalen Jugendämtern. Des weiteren gab es einige Kommunen – insbesondere größere Städte – , die eigene Einrichtungen unterhielten und somit auch als Einrichtungsträger fungierten. Eine strukturelle Heimaufsicht, wie sie ab 1961 den Landesjugendämtern zukam, habe zu keinem Zeitpunkt in der Verantwortung kommunaler Behörden gelegen.

Herr Joachim Beinkinstadt, stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht, beleuchtete schließlich die Rolle der Vormünder.

Insbesondere ging es dabei um die Aufgaben und das Selbstverständnis von (Amts-) Vormündern. Demnach bestand die Aufgabe der Vormünder primär in der Wahrnehmung und Durchsetzung rein rechtlicher und administrativer Belange. Es ging dabei um Unterhalts- und Vermögensfragen und die Wahrnehmung der Erziehungsgewalt. Eine persönliche Sorge im Sinne von „sich kümmern“ gehörte nicht zum Selbstverständnis von Vormündern, die in der Regel Verwaltungsbeamte waren und die erzieherische Verantwortung der persönlichen Sorge ausschließlich in der Verantwortung der Heime und der Jugendämter sahen. So war es – anders als heute – üblich, dass keinerlei persönlicher Kontakt zwischen Vormündern und Mündel bestand und dass sich die Wahrnehmung der Rechte der Mündel nicht an deren individuellen Belangen, sondern an rechtlichen Grundsätzen orientierte. Auch waren die Vormünder nicht Teil eines Beschwerdesystems (etwa in der Funktion von Ombudslenten), in dem sie Beschwerden ihrer Mündel erreicht hätten und denen sie hätten nachgehen können. Demnach ging durch die Vormünder auch kaum ein kritischer Blick auf die Realitäten in den Heimen aus. Vielmehr hatten die Vormünder keinen Einblick in die Bedingungen und Vorgänge in den Heimen und sind nicht als Kontrollinstanz der Heimerziehungspraxis wirksam geworden. Auch das Interesse der Vormundschaftsgerichte, denen die Vormünder gegenüber rechenschaftspflichtig waren, beschränkte sich auf rein rechtliche und administrative Belange.

In einem letzten TOP ging es um die weitere Arbeitsweise des Runden Tisches und erste Abstimmung in Hinblick auf den Zwischenbericht, dessen Verabschiedung durch den Runden Tisch für Januar 2010 vorgesehen ist.

Schließlich wies die Vorsitzende auf die Themen der 5. Sitzung des Runden Tisches am 5./6. November 2009 hin. Schwerpunkt der Sitzung wird die konfessionelle Heimerziehung und die Rolle der Kirchen in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre sein.

Die Sitzung wurde am 09. September 2009 gegen 13 Uhr durch die Vorsitzende geschlossen.

Für das Protokoll  
Holger Wendelin  
Referent der Geschäftsstelle

im Entwurf gelesen und genehmigt  
Dr. Antje Vollmer  
Vorsitzende